

**Richtlinie zur Gewährung einer Förderung des Aufbaus öffentlicher, halböffentlicher  
und privater Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland  
Laufzeit: 01.01.18 – 31.12.19**

Der Landkreis Emsland möchte mit dem vorliegenden Förderprogramm einerseits den Aufbau einer bundesweit flächendeckenden öffentlichen Ladeinfrastruktur unterstützen, andererseits soll mit der Förderung der Ausbau der halböffentlichen und auch der privaten Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden. Für die Förderung der Ladeinfrastruktur steht ein Gesamtbudget von 200.000 € zur Verfügung.

**Ziele zum Ausbau der Ladeinfrastruktur im Landkreis Emsland:**

- Der Landkreis Emsland möchte ein möglichst bedarfsorientiertes und diskriminierungsfrei zugängliches Netz an öffentlicher Ladeinfrastruktur schaffen.
- Neben der öffentlichen soll auch der Ausbau der halböffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur unterstützt werden.
- Die Ladeinfrastruktur soll mit regenerativ erzeugtem Strom gespeist werden.
- Die Ladeinfrastruktur soll für jeden leicht erkenn- und erreichbar sein.

**Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

**Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang**

Gefördert werden:

1. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit zwei Ladepunkten (mind. 22 kW und Netzanschluss) mit max. 2.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der verbleibenden förderfähigen Kosten
2. Halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (zwei Ladepunkte und Netzanschluss) mit max. 1.500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten
3. private Normalladeinfrastruktur mit max. 500 €; der maximale Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten; ein Nachweis über die Zulassung eines eigenen E-Autos oder dauerhaften Überlassung als Firmenwagen mit Privatnutzung ist Voraussetzung

Es wird ausschließlich die Neuerrichtungen von Ladeinfrastruktur gefördert. Dazu zählen der Kauf und die Langfristmiete (mind. 8 Jahre). Die Langfristmiete erfordert eine Einmalzahlung zu Beginn. Planung, Genehmigungsprozess und Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Fördervoraussetzungen sind abhängig von der Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur und werden nachfolgend näher erläutert.

**Öffentliche Ladeinfrastruktur:** Es erfolgt keinerlei Zugangsbeschränkung. Die Nutzung der Ladeinfrastruktur ist für jedermann und 24 Stunden an sieben Tagen die Woche zugänglich. Beispielsweise gehören Ladestationen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen, an Bahnhöfen oder Rastplätzen zu dieser Kategorie.

**Halböffentliche Ladeinfrastruktur:** Der Zugang wird z. B. über eine Schranke reglementiert, oder darüber, dass die täglichen Zugangszeiten beschränkt sind (nur zu den Betriebs- oder Öffnungszeiten zugänglich).

Als Beispiel sind hier private Kunden- oder Besucherparkplätze zu nennen.

**Private Ladeinfrastruktur:** Der Zugang zur Ladeinfrastruktur erfolgt nur mit der Erlaubnis des Eigentümers.

Beispiele hierfür sind Privatgrundstücke von Einfamilienhäusern mit eigener Garage oder eigenem Stellplatz, aber auch Firmengrundstücke mit Lademöglichkeiten für die Arbeitnehmer.

Dabei muss die **öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur** folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom ggfs. Schuko-Anschluss.
- Die Ladeinfrastruktur muss 24/7 öffentlich, barrierefrei und ohne Gebühr zugänglich sein.
- Der Strom muss zu den marktüblichen Kosten bereitgestellt werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es muss ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Dabei muss die **halböffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur** folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Die Ladeinfrastruktur muss zu den Betriebszeiten (und mindestens 8 Stunden am Tag) öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.
- Der Strom wird für die ersten zwei Betriebsjahre vom Antragsteller kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Ladeinfrastruktur muss entsprechend gekennzeichnet sein
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden / alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

Dabei muss die **private Normalladeinfrastruktur** folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Die Steckerstandards der Ladesäulenverordnung müssen erfüllt werden: Typ 2 Steckdose für Wechselstrom.
- Es muss ein Anschluss an das private Stromnetz erfolgen.
- Die Stromherkunft für die Ladeinfrastruktur muss durch zertifizierten Öko-Strom-Liefervertrag belegt werden/ alternativ ist auch der Betrieb der Ladeinfrastruktur mit eigenem Strom aus EE-Anlagen möglich.

#### **Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren**

- Die Förderung des Landkreises Emsland ist mit der Bundesförderung zur Ladeinfrastruktur kumulierbar.
- Vor Bewilligung der Förderung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.
- Die Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.

#### **Antragstellung/Verfahren**

Die Anträge zur Förderung können innerhalb des Antragszeitraumes vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden. Anträge sind beim den Landkreis Emsland, Stabsstelle des Landrates, einzureichen und werden hier bewertet.

Meppen, den 21.12.2017

Winter  
Landrat